



STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Fachstelle für Tauchunfallverhütung", nachfolgend 'FTU' genannt, besteht ein Verein, für welchen die folgenden Statuten und die Bestimmungen der Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) massgebend sind.
- 1.2 Der Sitz der 'FTU' befindet sich in Zürich.
- 1.3 Die 'FTU' wird ohne wirtschaftlichen Zweck gegründet.
- 1.4 Die 'FTU' ist verbandsunabhängig, politisch und konfessionell neutral.

2. Ziele und Mittel

- 2.1 Ziel der 'FTU' ist die einheitliche Erfassung der Tauchunfälle in der Schweiz sowie von Schweizer Tauchern im Ausland.
- 2.2 Die erhaltenen Daten sollen eine Analyse der Unfälle ermöglichen, als Grundlagen für künftige Präventivmassnahmen dienen und die daraus gewonnenen Resultate sollen (unter Berücksichtigung des Datenschutzes) öffentlich zugänglich sein.
- 2.3 Zur Verfolgung des Vereinszieles verfügt die 'FTU' über Beiträge der Mitglieder, kann die 'FTU' Zuwendungen aller Art entgegennehmen und Aufträge wie Gutachten, Studien etc. gegen Entgelt erstellen.
- 2.4 Zuwendungen ab Fr. 25.-- werden als Gönnerbeiträge behandelt und separat vermerkt.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Als Aktivmitglieder werden einzig juristische Personen (Körperschaften, sofern Rechtsgemeinschaften, Stiftungen etc.) aufgenommen, welche durch einen bevollmächtigten Delegierten vertreten sind.
- 3.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung im voraus festgelegten Jahresbeitrag von maximal Fr. 1'000.-- zu bezahlen.
- 3.3 Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie der 'FTU' eine jährliche Zuwendung von mindestens Fr. 100.-- oder eine einmalige Zuwendung von mindestens Fr. 1'000.-- entrichtet. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Wo die männliche Schreibform verwendet wird, ist die weibliche Schreibform selbstverständlich auch eingeschlossen!

4. Aufnahme

- 4.1 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

5. Austritt

- 5.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich - das Austrittsschreiben muss jedoch mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden.
- 5.2 Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres muss vollständig entrichtet sein - es findet keine Rückerstattung pro rata temporis statt.

6. Ausschluss

- 6.1 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6.2 Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.
- 6.3 Das vom Ausschluss betroffene Mitglied, resp. dessen Delegierter kann Anhörung vor dem Vorstand verlangen, resp. den Ausschlussentscheid an die Delegiertenversammlung weiterziehen.

7. Organe

- 7.1 Die Organe der 'FTU' sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Revisoren

8. Die Delegiertenversammlung

- 8.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der 'FTU', sie besteht aus allen durch die Mitglieder bestellten Delegierten.
- 8.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche durch den bevollmächtigten Delegierten abgegeben werden kann.
- 8.3 Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt, wobei alle Mitglieder, resp. Delegierte, vier Wochen im voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen werden.

- 8.4. Anträge der Mitglieder können jederzeit, jedoch bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.
- 8.5. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder wird dann durchgeführt, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.
- 8.6. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmen, ausser bei Statutenänderungen (vide Ziff. 15) oder bei der Vereinsauflösung (vide Ziff. 16).
- 8.7. Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 8.8. Der Präsident leitet die Versammlung.
- 8.9. In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte:
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Wahl der Beiratsmitglieder
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Abnahme der Jahresrechnung und Annahme der Revisorenberichte
 - Beschluss über das Jahresbudget
 - Behandlung von Ausschlussrekursen
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Beschluss über gestellte Anträge
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins

9. Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der 'FTU', wobei die Mitglieder des Vorstandes nicht notwendigerweise aus dem Kreis der Delegierten gewählt werden müssen.
- 9.2. Dem Vorstand gehören an:
- der/die Präsident/in
 - der/die technische Sachverständige
 - der/die juristische Sachverständige
 - der/die medizinische Sachverständige
 - der/die Vertreter/in des Beirates
 - der/die Aktuar/in
 - der/die Rechnungsführer/in
 - der/die Vertreterin der PR
 - der/die Beisitzer/in
- 9.3. Der Vorstand nimmt alle nicht an die Delegierten und/oder an den Beirat übertragenen Geschäfte wahr. Im übrigen definieren sich die Aufgaben des Vorstandes nach dem Pflichtenheft, welches u.a. auch Auskunft gibt, wer und wie für die Sammlung / Aufbewahrung der Daten zuständig ist.

- 9.4 Die Ämter im Vorstand sind nicht kumulierbar, mit Ausnahme jenes des Aktuars und Rechnungsführers. Durch einen der Sachverständigen wird zusätzlich die Funktion des Vizepräsidenten übernommen.
- 9.5 Der Vorstand wird jährlich durch die Delegiertenversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.6 Die Kompetenzen und der Ablauf von Sitzungen des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.

10. Der Beirat

- 10.1 Der Beirat stellt dem Vorstand Antrag hinsichtlich Publikationen und Bestellung von Sachverständigen.
- 10.2 Dem Beirat gehört maximal jeweils ein/e ausgewiesener Funktionär derjenigen Verbände an, welche für die Umsetzung von Präventivmassnahmen verantwortlich sind.
- 10.3 Jedes FTU-Aktivmitglied, welches die Voraussetzungen von Art. 10.2 der Statuten erfüllt, kann beantragen in den Beirat aufgenommen zu werden.
- 10.4 Der Beirat konstituiert sich selbst und delegiert jeweils ein Mitglied für ein Jahr in den Vorstand.
- 10.5 Der Beirat wird jährlich durch die Delegiertenversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

11. Die Revisoren

- 11.1 Die Delegiertenversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 11.2 Die Revisoren brauchen keine Delegierten zu sein.

12. Vereinsjahr

- 12.1 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

13. Unterschrift

- 13.1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Mitgliedes des Vorstandes.

14. Haftung

- 14.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 14.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder, resp. der Delegierten, ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

- 15.1 Die vorliegenden Statuten können auf Antrag an einer Delegiertenversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung der 'FTU'

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann an einer Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder durch Delegierte an der Versammlung vertreten sind.
- 16.2 Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder vertreten, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, wobei die 'FTU' auch dann aufgelöst werden kann, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 16.3 Bei einer Auflösung der 'FTU' fällt das Vereinsvermögen an das Paraplegiker-Zentrum in Nottwil/LU.

17. Inkrafttreten

- 17.1 Diese Statuten sind an der 18. Delegiertenversammlung vom 13. März 2013 in Zürich abgeändert und angenommen worden und somit mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten der 5. Delegiertenversammlung vom 10. März 2000 in Zürich.

Der Präsident:
(D. Richard)

Der Aktuar:
(Th. Kurmann)